



Absenzenreglement

Version von Juni 2024

I. Grundregeln¹

Absenzen (§ 22 ÄMSV):

Eine Abwesenheit gilt als Absenz, wenn eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht aus folgenden Gründen ganz oder teilweise fernbleibt:

- a. aus unvorhergesehenen Gründen.
- b. bei einer nicht gewährten Dispensation.
- c. bei einem abgelehnten Jokertag.

Entschuldigungsgründe (§ 23 ÄMSV):

Entschuldigungsgründe sind folgende:

- a. eine Krankheit oder ein Unfall.
- b. aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld.
- c. besondere Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerinnen und Schüler (z. B. Zugverspätung).

Die Schulleitung kann im Einzelfall weitere besondere Umstände als Entschuldigungsgründe anerkennen.

Dispensation (§ 24 ÄMSV):

1. Möchte eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht aus vorhersehbaren Gründen fernbleiben, ersucht sie oder er vorgängig um Dispensation.
2. Bei Dispensationen von Sportlerinnen und Sportlern sind die «Richtlinien über die Freistellung vom Unterricht von Sportlerinnen und Sportlern an kantonalen Mittelschulen» der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen des Kantons Zürich (vom 20. Mai 2015) massgeblich.

Dispensationsgründe (§25 ÄMSV)

Dispensationsgründe sind folgende:

- a. vorhersehbare Abwesenheiten im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall (Arzt-, Zahnarzttermine etc.)
- b. aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld (z. B. Todesfall).

¹ Rechtsgrundlage: § 17, Mittelschulverordnung (Änderung vom 27. Mai 2020, ÄMSV), § 21-35 und Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015 (Abschnitt D)



- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.
- d. die Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen schulischen, künstlerischen oder sportlichen Begabungen.
- f. Informationsveranstaltungen von Einrichtungen der Tertiärstufe, Schnupperlehren oder ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
- g. Militär, ziviler Ersatz-, Zivilschutz und Feuerwehrdienst.

Die Schulleitung kann im Einzelfall weitere besondere Umstände als Entschuldigungsgründe anerkennen.

Jokertage (§30-33 AMSV)

Schülerinnen und Schüler können mit Ausnahme der Sperrtage dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Sperrtage sind Tage, an denen an der Schule besondere Veranstaltungen stattfinden (z. B. Sporttage oder Projekttag). Zudem dürfen Schülerinnen und Schüler an denjenigen Tagen, an denen sie Abschlussprüfungen ablegen oder die Maturitätsarbeit präsentieren, keine Jokertage beziehen. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an dem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

Absenzenperioden

Die Absenzenperioden sind identisch mit den Schulsemestern. Die Absenzenperiode im letzten Semester der 6. Klasse dauert bis Ende Mai.

II. Vorgehen für Schülerinnen und Schüler

Abmeldung

1. Schülerinnen und Schüler melden sich bei unvorhersehbaren Absenzen (z. B. Krankheit, Unwohlsein, Unfall) vorgängig vom Unterricht ab. Dafür tragen Sie im Absenzenmodul die Lektionen, die sie verpassen werden, sowie den Grund ihrer Abwesenheit (z. B. «krank») ein.
2. Falls die Schülerinnen und Schüler ausserstande sind, sich selber im Absenzenmodul vorgängig vom Unterricht abzumelden, können auch die Inhaber der elterlichen Sorge (bzw. eine andere erziehungsberechtigte Person) dies tun.
3. Schülerinnen und Schüler, welche den Unterricht besuchen, aus gesundheitlichen Gründen aber an einer Sportlektion nicht aktiv teilnehmen können, melden sich persönlich vor der Lektion bei der Sportlehrperson. Diese entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler vom Sportunterricht oder von einzelnen Unterrichtsteilen dispensiert wird und welche anderweitige Aufgabe auszuführen ist.

Zuspätkommen

Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, genügend Zeit für den Schulweg einzuplanen. Bei wiederholtem Zuspätkommen trifft die Klassenlehrperson geeignete pädagogische Massnahmen.

Vorgehen bei Entschuldigung von Absenzen

Innert fünf Schultagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts oder sobald es die Umstände erlauben, gibt die Schülerin oder der Schüler der Klassenlehrperson ein vollständig ausgefülltes und von den Inhabern der elterlichen Sorge oder von einer anderen erziehungsberechtigten Person unterzeichnetes (bzw. bei Volljährigkeit mit der eigenen Unterschrift versehenes) Entschuldigungsgesuch per E-Mail ab. Das Entschuldigungsgesuch wird im Intranet generiert und kann von dort heruntergeladen werden.



Arztzeugnis

1. Ein Arztzeugnis ist vorzulegen bzw. dem Entschuldigungsgesuch beizulegen bei:
 - a. einer Abwesenheit von mehr als vier Tagen.
 - b. kurzen, sich wiederholenden Abwesenheiten.
 - c. einer Abwesenheit an einer Abschlussprüfung.
2. Kann eine Schülerin oder ein Schüler länger als zwei Wochen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, ist der Sportlehr- und der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Dispensationen

1. Die Gewährung von Dispensationen erfolgt gemäss §24 und §25 ÄMSV. Die zuständige Instanz berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
2. Dispensationsgesuche für (Zahn-) Arztbesuche sowie Therapietermine sind von der Klassenlehrperson, alle anderen Dispensationsgesuche vom stufenzuständigen Schulleitungsmitglied zu bewilligen.
3. Das Dispensationsgesuch ist im Intranet zu generieren und möglichst frühzeitig (in der Regel 14 Kalendertage im Voraus, im Falle von kurzfristig vergebenen Arzt-, Zahnarzt- oder Therapieterminen beträgt die Frist mindestens 24 Stunden) bei der zuständigen Instanz einzureichen.

Jokertage

1. Schülerinnen und Schüler beantragen den Bezug eines Jokertages frühzeitig (mindestens 14 Tage im Voraus) im Intranet. An Sperrtagen können keine Jokertage beantragt werden.
2. Bis zur Volljährigkeit ist die Mitteilung durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder durch eine andere erziehungsberechtigte Person zu unterzeichnen. Dies geschieht mittels einer Einverständniserklärung, welche heruntergeladen, unterschrieben und wieder elektronisch eingereicht wird.

Nacharbeitungspflicht

Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht wegen einer Absenz, einer Dispensation oder eines Jokertages verpassen, holen den versäumten Unterrichtsstoff selbständig nach. Verpasste Prüfungen und anderweitige Leistungsbeurteilungen werden nach Rücksprache mit den betroffenen Fachlehrpersonen (auch in der unterrichtsfreien Zeit) nachgeholt.



III. Zuständige Instanzen

Fachlehrpersonen

Die Fachlehrpersonen kontrollieren die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in ihren Lektionen. Bei fehlender Abwesenheitsmeldung durch die Schülerinnen und Schüler tragen sie die Absenzen innerhalb von 48 Stunden im Absenzenmodul ein.

Klassenlehrperson

1. Die Absenzenkontrolle obliegt der Klassenlehrperson. Bei den Klassenlehrpersonen der Unterstufe (1. und 2. Klassen) schliesst diese Pflicht auch die regelmässige Kontrolle der unentschuldigten Absenzen ein. Weist eine Schülerin oder ein Schüler der Unterstufe fünf oder mehr unentschuldigte Absenzen auf, ergreift die zuständige Klassenlehrperson geeignete Massnahmen. Bei den Klassenlehrpersonen der Mittel- und Oberstufe (3.-6. Klassen) liegt die regelmässige Kontrolle der unentschuldigten Absenzen in der Verantwortung des A-Teams (siehe unten).
2. Die Klassenlehrperson entschuldigt die Absenzen innerhalb von 14 Kalendertagen, sofern das abgegebene Entschuldigungsgesuch den gesetzlichen Anforderungen gemäss I. und II. des vorliegenden Reglements genügt.
3. Die Klassenlehrperson genehmigt Dispensationsgesuche für (Zahn-) Arztbesuche sowie Therapietermine.

A-Team

1. Das A-Team überprüft regelmässig die elektronischen Absenzenlisten der 3.-6. Klassen auf unentschuldigte Absenzen.
2. Es bietet diejenigen Schülerinnen und Schüler der 3.-6. Klassen, die fünf oder mehr unentschuldigte Absenzen im Laufe der aktuellen Absenzenperiode angehäuft haben, zu einem Gespräch mit dem stufenständigen Schulleitungsmitglied auf.

Schulleitung

1. Die Schulleitung ist zuständig für Disziplinarmassnahmen.
2. Sie genehmigt alle Dispensationsgesuche ausser diejenigen für (Zahn-) Arztbesuche und Therapietermine.
3. Die Schulleitung bestimmt die Sperrtage für den Bezug der Jokertage und kommuniziert diese spätestens anfangs des Semesters. Eine allfällige Ablehnung von Jokertagen muss sie schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung begründen.

IV. Disziplinarmassnahmen

1. Disziplinarmassnahmen (schriftliche Ermahnung, schriftlicher Verweis, Androhung des Antrages auf Ausschluss) werden gemäss Disziplinarreglement §10 durch die Schulleitung ausgesprochen. Es gilt die Kaskadenordnung, d.h. in der Regel werden die Disziplinarmassnahmen nacheinander ausgesprochen.
2. Wird eine Absenz nicht ordnungsgemäss entschuldigt (mit oben genannten Gründen innerhalb der vorgegebenen Fristen), so gilt sie als unentschuldigt. Unentschuldigte Absenzen können Disziplinarmassnahmen nach sich ziehen. In der Regel wird bei fünf unentschuldigten Absenzen eine schriftliche Ermahnung ausgesprochen, bei weiteren fünf unentschuldigten Absenzen ein schriftlicher Verweis etc.
3. Für schwerwiegendere Massnahmen ist die Schulkommission zuständig.